

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen, Fahrbahnränder)

Hohenberger Straße, Waldsassener Straße, Thiersheimer Straße, Egerstraße, Hauptstraße, Arzberger Straße

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

alle übrigen Straßen

Nr. 25

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Weißenstadt

vom 10.12.2014

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenstadt folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Weißenstadt stellt Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze der Stadt Weißenstadt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr bis 21 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr bis 18 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4

Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.

- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen
 2. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren
 3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen
 4. das Errichten von offenen Feuerstellen
 5. das Verwenden von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke
 6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate
 7. der nicht genehmigte Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken
 8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten
 9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen
 10. Ballspiele aller Art, außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Weißenstadt zu beachten haben.
- (2) Die Stadt Weißenstadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Weißenstadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6

Anordnungen

Den zur Einhaltung des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von städtischen Bediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Stadt Weißenstadt bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholischer Getränke zu sich nimmt oder raucht
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt oder frei umherlaufen lässt
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 ohne Genehmigung Waren verkauft
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 unbefugt Kinderspielplätze befährt

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 10.12.2014;

gez. Dreyer, Erster Bürgermeister